



## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen KG De Leckere Jecke und wurde am 08.03.2004 gegründet. Seit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach im August 2004 unter Nr. 2305, trägt der Vereinsname den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

### **§ 2 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend keinen anderen Gerichtsstand vorschreibt, Mönchengladbach.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Geschäfts- und Vorstandsordnung**

Die KG De Leckere Jecke e.V. gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Vorstandsordnung.

### **§ 5 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung des Brauchtums im Karneval,
  - b) Förderung des Kontaktes zwischen homo- und heterosexuellen Menschen,
  - c) Abbau von Vorurteilen in der Gesellschaft gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen,
  - d) Integration in die Gesellschaft.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Erhalt, Förderung und Pflege des Mönchengladbacher Karnevals als heimatlicher Brauchtum .
  - b) Beteiligung am Karnevalszug der Stadt Mönchengladbach,
  - c) Beteiligung an und Ausübung von Veranstaltungen, die den Satzungszielen nützlich sind
1. Die KG De Leckere Jecke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 6 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich ausschließlich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.

## **§ 7 Mitgliedschaften**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Sie hat die Aufnahme mit einem an den geschäftsführenden Vorstand gerichteten, schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Die beantragte Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt oder abgelehnt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern erfolgt zunächst auf Probe. Außerordentliche Mitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt.

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Mitglied mit 2 Stimmrechten)
- b) Fördermitgliedern (Mitglied mit 1 Stimmrecht)
- c) Ratsherren (außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht)
- d) Ehrenmitgliedern (außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht)
- e) Lecker' Senatoren (Das Stimmrecht der Lecker' Senatoren wird in der Geschäftsordnung festgelegt).

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Verlust der bürgerlichen Rechte, Entmündigung, usw.,
- d) durch Beschluss des Vorstandes

## **§ 8 Beiträge**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Fördermitglieder werden jeweils durch Beschluss der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Zahlungstermin für die Jährliche Zahlung, wird auf den 1. Februar festgelegt zusätzlich wird der Termin für die Halbjährliche Zahlung auf den 1. August festgelegt.

Zahlungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand, bestehend aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung zusammen, wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und folgende Punkte müssen behandelt werden:

1. Bericht der Vorstandsvorsitzenden
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Anträge
6. Vorstandswahlen gemäß §11 der Satzung und der Geschäftsordnung
7. Wahl eines Kassenprüfers gemäß § 12 der Satzung
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß §8 der Satzung

## **§ 11 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Geschäftsführer
- 4) Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) Präsident
- 2) 1. Beisitzer
- 3) 2. Beisitzer
- 4) 3. Beisitzer

Weitere Beisitzer können durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und ggf. auch abberufen werden. Weitere Posten können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Ein Amt im Gesamtvorstand ist nur bei ordentlicher Mitgliedschaft möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt. Der Kassierer ist gemeinsam mit einem Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern des geschäftsführenden Vorstands in der Person eines Vorstandsmitglieds ist unzulässig. Dies gilt auch für Vorstandsämter in anderen Karnevalsgesellschaften.

Die Vorsitzenden werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Wahl auf vier Jahre, der Kassierer auf zwei Jahre gewählt. Bei den Wahlen ist so zu verfahren, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende alle zwei Jahre im Wechsel gewählt werden. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes weg, so wird ein neues Mitglied bei der nächsten Jahreshauptversammlung für die Restzeit gewählt. Als Übergangslösung bis zur Jahreshauptversammlung ist eine Personalunion möglich.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es kann eine Personalunion mit einem der Vorsitzenden bei einstimmigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vollzogen werden.

Die Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand auf zwei Jahre ernannt. Fällt ein Beisitzer innerhalb der Amtszeit weg, so kann ein neuer Beisitzer durch den geschäftsführenden Vorstand für die Restzeit einstimmig ernannt werden. Es gibt allerdings keine Verpflichtung, das Amt für die Restzeit zu besetzen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern können ausschließlich ehrenamtlich für den Verein tätig sein. Reisekosten und Entschädigungen können mit einstimmigem Beschluss des Gesamtvorstandes in angemessener Höhe gewährt werden.

## **§12 Kassenprüfer**

Zu Kassenprüfern dürfen nur Mitglieder mit Stimmrecht gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl ist so zu verfahren, dass in jedem Jahr ein Prüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst wieder nach einjähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und die Rechnungsführung. Über die Prüfung der gesamten Rechnungs- und Kassenführung haben sie der Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Kassenprüfungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der KG De Leckere Jecke e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aids-Hilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der nächsten Jahreshauptversammlung und der dazugehörigen gerichtlichen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Mönchengladbach im Juli 2019

Tobias Mesterom

1.Vorsitzender

Udo Van Deursen

2.Vorsitzender

Udo Schrörs

Schatzmeister